

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey. The diamonds are arranged in a grid-like fashion, with some overlapping others.

Wanderlager- veranstaltungen

Gewerbetreibende, die ein Wanderlager zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen veranstalten wollen, müssen die Vorgaben des § 56a der Gewerbeordnung (GewO) beachten. Zudem besteht für solche Veranstaltungen grundsätzlich die Reisegewerbekartenpflicht nach §§ 55 ff. GewO.

1. Was versteht man unter einem Wanderlager?

Ein Wanderlager im Sinne von § 56a GewO liegt vor, wenn der Gewerbetreibende

- außerhalb einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes
- von einer festen Verkaufsstätte (z. B. angemietetes Ladenlokal oder Raum in einem Hotel oder Gasthaus sowie Verkaufswagen etc.) aus
- vorübergehend
- Waren oder Dienstleistungen vertreibt (zum sofortigen Kauf anbietet oder Bestellungen aufsucht).

2. Anzeigepflicht bei öffentlicher Ankündigung

Wird auf eine Wanderlagerveranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen, so ist diese durch den Veranstalter des Wanderlagers spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde (Gemeinde/Stadt) anzuzeigen. Die Behörde kann nach § 56a Absatz 2 GewO die Veranstaltung eines Wanderlagers untersagen, wenn die Anzeige nach § 56a Absatz 1 GewO nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wird oder wenn die öffentliche Ankündigung nicht den Vorschriften des § 56a Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2 GewO entspricht.

Achtung: Gesetzesänderung ab 28.05.2022: Erweiterte Anzeigepflicht sowie Vertriebsverbot hinsichtlich bestimmter Waren in neuer Fassung des § 56a GewO

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht geht es in erster Linie darum, die EU-Verbraucherrechterichtlinie in deutsches Recht umzusetzen. Dieses Gesetz tritt am 28.05.2022 in Kraft. Im Bereich des Wanderlagers wurden die Vorschriften verschärft. Mit dem Gesetz soll insbesondere gegen missbräuchliche Praktiken bei sogenannten Kaffeefahrten vorgegangen werden.

a) Öffentliche Ankündigung

Um eine öffentliche Ankündigung handelt es sich dann, wenn diese an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist, die durch gegenseitige Beziehungen weder persönlich untereinander noch mit dem Gewerbetreibenden verbunden sind. Öffentlich ist eine Ankündigung auch dann, wenn sie lediglich an wenige Personen gerichtet ist, diese aber als Multiplikatoren fungieren sollen. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Form die öffentliche Ankündigung erfolgt, z. B. durch Plakate, Zeitungsanzeigen, Rundschreiben, Handzettel, Ausrufen auf der Straße, Ankündigung in Funk und Fernsehen, persönliche Einladung, etc.

b) Inhalt der öffentlichen Ankündigung

In der öffentlichen Ankündigung ist nach § 56a Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz GewO folgendes anzugeben:

- **Art der Ware oder Dienstleistung, die vertrieben wird**
- **Ort der Veranstaltung**

c) Verbot der Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen

Nach § 56a Absatz 1 Satz 2 GewO ist es verboten, im Zusammenhang mit Wanderlagerveranstaltungen unentgeltliche Zuwendungen (Waren oder Leistungen) einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen anzukündigen. Dies gilt unabhängig vom Wert der unentgeltlichen Zuwendung. Dieses Verbot dient dem Verbraucherschutz und hat zum Ziel, zusätzliche Anreize, die Verbraucher zur Teilnahme an der Verkaufsveranstaltung motivieren könnten, in Grenzen zu halten. Das Verbot nach § 56a Absatz 1 Satz 2 GewO bezieht sich lediglich auf die Ankündigung von unentgeltlichen Zuwendungen, verbietet jedoch nicht die möglicherweise tatsächliche Gewährung solcher unentgeltlicher Zuwendungen während der Veranstaltung selbst. Allerdings sind bei solchen Zuwendungen die Vorgaben des Wettbewerbsrechts zu beachten.

d) Inhalt der Anzeige bei der zuständigen Behörde

Die Anzeige der Wanderlagerveranstaltung bei der zuständigen Behörde muss folgende Angaben beinhalten:

- **Ort und Zeit der Veranstaltung**
- **Name des Veranstalters und desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Dienstleistungen vertrieben werden, sowie die Adresse der Wohnung oder der gewerblichen Niederlassung dieser Personen**
- **Wortlaut und Art der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung**

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch den in der Anzeige genannten Veranstalter oder einen vom ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden. In diesem Fall ist der Behörde in der Anzeige zusätzlich der

- **Name des Vertreters**

mitzuteilen.

3. Weitere zu beachtende Vorschriften

a) Reisegewerbe

Grundsätzlich fallen Wanderlagerveranstaltungen unter die Vorschriften für das **Reisegewerbe** (§§ 55 ff. GewO), so dass in der Regel eine Reisegewerbekartenpflicht nach §§ 55 ff. GewO besteht und insbesondere auch der Verbotskatalog des § 56 GewO zu den im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten zu beachten ist. Weitere Informationen zum Reisegewerbe finden Sie in unserem Merkblatt „Reisegewerbe“, das auf unserer Internetseite www.ihk-muenchen.de abrufbar ist.

b) Ladenschluss

Die Verkaufstätigkeit bei Wanderlagerveranstaltungen (Vertrieb von Waren) ist ferner an die Ladenschlusszeiten gebunden. Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- **an Sonn- und Feiertagen**
- **montags und samstags bis 6:00 Uhr und ab 20:00 Uhr**
- **am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6:00 Uhr und ab 14:00 Uhr**

c) Wettbewerbsrecht

Die Vorschriften des Wettbewerbsrechts (z. B. des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG) sind ebenfalls zu beachten.

4. Hinweise für Dienstleister aus dem EU-/EWR-Ausland

Sofern Gewerbetreibende, deren Tätigkeit unter den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie (vgl. hierzu [Einheitlicher Ansprechpartner \(ihk-muenchen.de\)](http://www.ihk-muenchen.de)) fällt, eine Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat haben und von dieser Niederlassung aus unter Inanspruchnahme der Dienstleistungsfreiheit nur vorübergehend in Deutschland als Wanderlagerveranstalter tätig werden, sind sie von den Vorschriften des § 56a GewO, insbesondere der

Anzeigepflicht bei öffentlicher Ankündigung der Wanderlagerveranstaltung befreit. Auch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte besteht in diesem Fall nicht.

Diese Befreiung von den gewerberechtlichen Vorschriften gilt nach § 4 Absatz 2 GewO jedoch nicht, wenn die Tätigkeit aus einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat heraus lediglich zur Umgehung der gewerberechtlichen Vorschriften erbracht wird, so z. B. wenn die Tätigkeit objektiv überwiegend auf Deutschland ausgerichtet ist und der Unternehmer auch subjektiv die Absicht hat, sich durch die Tätigkeit von einer Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat aus den Regelungen des deutschen Gewerberechts zu entziehen.

Die Vorschriften zum Ladenschluss sowie des Wettbewerbsrechts sind jedoch auch von vorübergehend grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern aus dem EU-/EWR-Ausland zu beachten.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum
Stand: Juli 2022